

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Abrechnung von Leistungen für Asylbewerber

Hintergrund und Rahmenbedingungen

Die Stadt Hamburg hat einen Vertrag mit der AOK Bremen/Bremerhaven abgeschlossen, wonach Flüchtlinge bei dieser Kasse angemeldet werden und von dort auch eine Krankenversichertenkarte erhalten, bis ihr Aufenthaltsstatus endgültig geklärt ist.

Abrechnungstechnisch sind Flüchtlinge also grundsätzlich genau so zu behandeln wie „normale“ Versicherte. Allerdings gibt es Einschränkungen beim Leistungsumfang, die in der Vereinbarung zwischen der Stadt Hamburg und der AOK definiert wurden (im Detail nachzulesen unter www.kvhh.de, Menüpunkt Abrechnung/Asylbewerber). Vorsorgeuntersuchungen sind im Rahmen dieser Regelungen grundsätzlich möglich. Auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen sind Teil des Leistungsspektrums. Psychotherapien können nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Ansprechpartner für die Bewilligung ist die AOK Bremen/Bremerhaven.

Kommt ein Flüchtling in Hamburg an, wird er in eine Erstaufnahme-Einrichtung gebracht („Zentrale Erstaufnahme“ – ZEA). Dort findet eine Identitätsfeststellung statt sowie eine ärztliche Eingangsuntersuchung, im Wesentlichen auf akute und ansteckende Erkrankungen. Diese Eingangsuntersuchung wird von Ärzten im Auftrag der Innenbehörde durchgeführt. Nach dieser Untersuchung erfolgt die Anmeldung des Asylsuchenden bei der AOK Bremen/Bremerhaven.

Die Abrechnung

Für die Abrechnung gibt es also folgende Möglichkeiten:

1. Der Patient besitzt eine **Versichertenkarte der AOK Bremen/Bremerhaven**: Abrechnung wie ein „normaler“ Patient.
2. Der Patient besitzt eine **„Bescheinigung zur Vorlage beim behandelnden Arzt“ der BASFI bzw. des Sozialamtes**, die bestätigt, dass der Patient bei der AOK Bremen/Bremerhaven angemeldet ist. Bitte legen Sie manuell eine Patienten-Stammdatendatei in Ihrer PVS an und tragen Sie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Einrichtung ein. Wählen Sie „Ersatzverfahren“ und geben Sie folgende Daten ein:
 - Kostenträger: VKNR 03101 (AOK Bremen/Bremerhaven)
 - Kostenträgerabrechnungsbereich: Inhalt 00 (Primärabrechnung)
 - Besondere Personengruppe: 9Bescheinigung zur Vorlage beim behandelnden Arzt, dass der Patient bei der AOK Bremen/ Brhv. angemeldet wurde = Original verbleibt beim Patienten, Kopie erstellen und der Abrechnung beifügen.
3. Der Patient besitzt eine sogenannte **„ZEA-24-Stunden- Bescheinigung“** Diese erhält der Patient von der ZEA in Kopie ausgehändigt und muss sie beim behandelnden Arzt abgeben. Das Original der ZEA-24-Std.- Bescheinigung (Formular) verbleibt in der ZEA. Die dem Patienten ausgehändigte Kopie der ZEA und ggf. den Überweisungsschein im Original der Abrechnung beifügen. Die Stadt Hamburg hat hierzu Abrechnungsinformationen im Internet veröffentlicht. Diese finden Sie unter <http://www.hamburg.de/gesundheit-fluechtlinge/4588046/medizinische>

versorgung-zea/. Beachten Sie bitte die auf der Rückseite bzw. Seite 2 der Bescheinigung aufgeführten Hinweise. Insbesondere darf grundsätzlich nur eine Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erfolgen (§§4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes). Darüber hinaus muss die Behandlung innerhalb von 24 Stunden nach Ausstellung des Scheins beginnen. Folgetermine beim selben Arzt, die den selben Vorstellungsanlass betreffen, sind nach Auskunft der Sozialbehörde von der Bescheinigung abgedeckt. Bei Schwangerschaft, ernsthaften Erkrankungen oder sonstigen Fällen, in denen ein längerer bzw. häufiger Behandlungsbedarf absehbar ist, empfiehlt es sich jedoch, Kontakt mit der jeweiligen ZEA aufzunehmen und diese um eine vorrangige Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven zu bitten, damit zügig eine Abrechnung über die Krankenkasse erfolgen kann. Die genannten Fallgruppen werden i.d.R. in der Bearbeitung vorgezogen. Die über die 24-Stunden-Bescheinigung erbrachten Leistungen werden über die KV abgerechnet. Die Arztpraxis legt manuell einen Fall in ihrer PVS an und trägt folgenden Daten ein:

- Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der jeweiligen ZEA
- Kostenträger: BASFI Operative Steuerung
- Kostenträgerabrechnungsbereich: KTAB: 08
- Kostenträgernummer: 02802
- Besondere Personengruppe: Keine Eingabe erforderlich

Bitte fügen Sie die von der ZEA an den Patienten ausgehändigte Kopie der 24-Stunden-Bescheinigung (das Original verbleibt in der ZEA) der Abrechnung bei. Sollten Sie auf Überweisung tätig werden, reichen Sie bitte den Überweisungsschein im Original mit ein.

Die Stadt Hamburg hat weitere Abrechnungsinformationen im Internet veröffentlicht. Diese finden Sie unter <http://www.hamburg.de/gesundheit-fluechtlinge/4588046/medizinische-versorgung-zea/>

In den Fällen 1 und 2 können Sie Überweisungen und Rezepte mit Hinweis auf die AOK Bremen/Bremerhaven ausstellen. Im Fall 3 können Sie ebenfalls Rezepte und Überweisungen ausstellen; geben Sie im Feld „Krankenkasse bzw. Kostenträger“ den Eintrag „BASFI Operative Steuerung“ ein. Bitte vermerken Sie formlos auf der Kopie des ZEA-Formulars, das Sie bei der KV einreichen, dass Sie ein Rezept oder eine Überweisung ausgestellt haben.

In den Fällen 1 bis 3 sind von den betreffenden Patienten keine gesetzlichen Zuzahlungen zu leisten (§§ 61, 62 SGB V).

Der Notdienst-Einsatz

Die Einsätze von Notdienst-Ärzten in den Flüchtlings-Einrichtungen haben massiv zugenommen. Ärzte, die in solche Einrichtungen gerufen werden, müssen damit rechnen, dass sie nicht nur mit der Behandlung des Patienten konfrontiert werden, der den Einsatz ausgelöst hat.

Für die Abrechnung gilt das oben Genannte. ZEA-Mitarbeiter und das Wachpersonal verfügen über Kostenübernahmeerklärungen, die an die Notdienst-Ärzte ausgegeben werden sollen.

Das Honorar

Für die Abrechnung der Behandlung von Flüchtlingen gelten die Bestimmungen des EBM, des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Hamburg sowie der sonstigen Abrechnungsbestimmungen. Leistungen, die von der BASFI übernommen werden, werden nach den vollen Preisen der Hamburger Gebührenordnung honoriert. (Welche Patienten dies betrifft, stellt sich erst im Abrechnungsprozess heraus; ein Patient, der zur Zeit der Behandlung noch der Leistungspflicht der BASFI unterlegen hat, kann zum Zeitpunkt der Abrechnung bereits Mitglied der AOK sein,

dann wird er über die Kasse abgerechnet).

Mit einem einfachen und transparenten Verfahren soll die Honorierung der Behandlung von Flüchtlingen in Hamburg geregelt werden. Die für die Honorierung zur Verfügung stehenden Gelder werden außerhalb der normalen Honorarverteilung aus einem eigenen Topf bezahlt. Hierfür gelten die normalen Honorierungs- und Abrechnungsregeln. Mit diesem Beschluss wird eine komplizierte Rechtslage umgesetzt.

Zuständig für die Finanzierung ist in Hamburg die „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ (BASFI). Diese hat aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung die Erledigung der Abrechnungsarbeit an die AOK Bremen/Bremerhaven übertragen.

Die AOK Bremen/Bremerhaven zahlt der KV seit dem 1. Quartal 2017 vorläufig für an registrierten Flüchtlingen erbrachte Leistungen eine Einzelleistungsvergütung auf Grundlage des in Hamburg vereinbarten Punktwertes inklusive des „Hamburger Aufschlages“.

Das besondere Engagement

Ärzte und Psychotherapeuten, die sich besonders bei der Versorgung von Flüchtlingen engagieren wollen, haben hierzu mehrere Möglichkeiten:

- Sie können in den Erstaufnahme-Einrichtungen arbeiten. Ansprechpartner ist die hier zuständige Behörde. Bitte wenden Sie sich per Mail an: gesundheit@altona.hamburg.de
- Eine medizinische oder psychotherapeutische Betreuung einer Einrichtung ist auch im Rahmen des eigenen Praxisbetriebs oder auf Antrag im Rahmen einer Filialpraxis vor Ort möglich. Hier gelten die Bestimmungen des EBM (mit den o.a. Einschränkungen) sowie der Honorarverteilungsmaßstab.

Die Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bei minderjährigen Flüchtlingen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, erfolgt die Erstaufnahme beim Kinder- und Jugendnotdienst. Dieser ist Teil des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB). Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden mit einer normalen Versichertenkarte einer Krankenkasse ausgestattet. Wird schon vorher eine Behandlung beim Vertragsarzt erforderlich, gilt ab 1. Januar 2016 folgendes Verfahren:

Die minderjährigen Flüchtlinge erhalten einen vom LEB ausgestellten Behandlungsschein, der in der Arztpraxis abgegeben wird. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Sozialhilfeträgervertrag – entspricht also dem Leistungsanspruch eines normalen AOK-Rheinland/Hamburg-Versicherten. Die Leistungen werden extrabudgetär zu den Vergütungssätzen gezahlt, wie sie mit der AOK Rheinland/Hamburg vereinbart sind.

Die anhand des Behandlungsscheins erbrachten Leistungen werden über die KV abgerechnet. Bitte legen Sie manuell eine Patienten-Stammdatendatei in Ihrer PVS an und tragen Sie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift ein. Wählen Sie „Ersatzverfahren“ und geben Sie folgende Daten ein:

- Kostenträger: VKNR 02803 (FHH LEB Kinder/Jugendnotdienst)
- Kostenträgerabrechnungsbereich: Inhalt 06 (Sozialhilfeträger)
- die Versichertennummer

Der Behandlungsschein wird im Original der Abrechnung beigelegt.

Die Veranlassung von Leistungen (z.B. Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel) erfolgt auf Privatrezept.

Eine Ausstellung von Überweisungsscheinen ist möglich. Geben Sie in diesen Fällen in das Feld „Krankenkassen bzw. Kostenträger“ die Kennung „02803“ ein. Bitte beachten Sie jedoch, dass einer Überweisung immer auch eine Kopie des Behandlungsscheins mitgegeben werden muss. Die alleinige Vorlage des Überweisungsscheins reicht nicht aus.